

# Fischereiordnung für den Lunzer See (Untersee)

Gültig Saison 2024

## ***Was braucht der Angler um fischen zu dürfen?***

Eine Tages-, Wochen- oder Jahreslizenz in Verbindung mit einer gültigen Nö-Fischerkarte oder einer Fischergastkarte. Eine Fischergastkarte (hier erhältlich) berechtigt Sie 30 Tage ab Ausstellungsdatum, in Verbindung mit einer gültigen Lizenz, in NÖ zu fischen.

Jugendliche zwischen 10 – 14 Jahren benötigen eine Fischerprüfung und dürfen in Begleitung eines Erwachsenen fischen. Besteht kein Nachweis einer abgelegten Fischerprüfung, darf der Jugendliche ebenfalls mit einer Fischergastkarte (in Begleitung) fischen. Eine gültige Lizenz ist natürlich erforderlich.

Lizenzpreise: Tagelizenz: 50€; Wochenlizenz: 150€; Jahreslizenz: 600€

## ***Was ist erlaubt?***

Ausübung der Angelfischerei vom 16.März bis 30. November, nur bei Tageslicht, unter Einhaltung der gesetzlichen bzw. der gesondert bekanntgegebenen abweichenden Schonzeiten und Brittelmaße einzelner Fischarten.

1 Angelrute mit einem Köder bei permanenter persönlicher Beaufsichtigung durch den Lizenznehmer.

Entnahmelimit: maximal 5 Fische pro Tag; davon max.1 See-oder Bachforelle und 1 Karpfen, max. 30 Fische pro Monat; ausgenommen: Barsch kein Entnahmelimit!

Seesaibling ganzjährig geschont!

Jeder Fang ist unverzüglich in den mitzuführenden Fangbericht einzutragen! Fische die entnommen werden, sind unverzüglich zu töten. Untermaßige Fische und Seesaiblinge sind sofort und schonend zurückzusetzen.

## ***Was ist verboten?***

Verbotene Fangmittel: Jede Art von Reusen, Netzen oder Legschnüren; Fanggerät ohne Aufsicht; lebende Köderfische, sowie auch tote aus anderen Gewässern stammende Köderfische. Die Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder.

Die Entnahme von Seesaiblingen!

## ***Vom Landesfischereigesetz abweichende Brittelmaße und Schonzeiten***

| <b>Fischart</b> | <b>Brittelmaß</b>     | <b>Schonzeit</b>      |
|-----------------|-----------------------|-----------------------|
| Hecht           | 50 cm                 | behördlich aufgehoben |
| Bachforelle     | 28 cm                 | 16.9.- 15.03.         |
| Seesaibling     | ganzjährig geschont ! |                       |

Bei den übrigen Fischarten gelten die Bestimmungen der NÖ-Fischereiverordnung!

## ***Fangbericht***

Jeder Lizenznehmer hat einen Fangbericht zu führen, der bei der Ausübung der Angelfischerei stets mitzuführen ist und in welchen jeder Fang unverzüglich einzutragen ist.

Jeder Angler erhält beim Lösen einer Lizenz einen Fangbericht. Dieser ist ausgefüllt nach dem Fischen beim Aussteller der Lizenz abzugeben. Jahreslizenzfischer haben den Fangbericht bis spätestens 30.11. beim Fischereiausübungsberechtigten abzugeben.

## ***Verstoß gegen die Fischereiordnung***

Ein Verstoß gegen die Fischereiordnung hat den Entzug der Lizenz ohne Kostenersatz und gegebenenfalls Anzeige bei der Behörde zur Folge. Der Fischereirechtsbesitzer und seine Kontrollorgane sind berechtigt die Lizenz für verfallen zu erklären.

**Wegen des akuten „Eschensterbens“ in den angrenzenden  
Waldgebieten, ist ein ausreichender  
Sicherheitsabstand zum Ufer einzuhalten!**

## ***Kenntnisnahme der Fischereiordnung***

Der Lizenznehmer bestätigt mit seiner Unterschrift auf der Lizenz die Aushändigung einer Fischereiordnung. Die Lizenz erhält erst nach erfolgter Unterschrift des Lizenznehmers Gültigkeit.